

7. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwässerbeseitigung, Deckung der Kosten (Kanalsteuer).

Die Bürgerschaft genehmigt den zwischen der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, abgeschlossenen Vertrag (Verhdlgn. S. 1094) betreffs Stromlieferung aus dem Elektrizitätswerk für die Kanalpumpwerke.

Die Bürgerschaft bewilligt die auf Grund des vorgelegten Entwurfs benötigten Mittel auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen und zwar:

- a. 8 103 000 M auf den Fonds Kanalisation rechtes Weserufer,
- b. 2 684 000 M auf den Fonds Kanalisation linkes Weserufer,
- c. 546 000 M zur Verstärkung des Elektrizitätswerkes auf den Fonds Stromlieferung für die Kanalpumpwerke,

mit der Maßgabe, daß die bestehenden sieben Kanalisationsfonds (Kanalisation am linken Weserufer, Kanalisation am rechten Weserufer, Kanalisation Pagentorn und Hastedt, Kanalisation der ehemaligen Feldmark Schwachhausen, Kanalisation eines Teiles der ehemaligen Feldmark Utbremen, Kanalisation Walle und Gröpelingen, Kanalisation der Sebaldsbrücker Chaussee) in die unter a. und b. genannten Fonds übergeführt werden.

Die Erledigung der Deckungsfrage überweist die Bürgerschaft einer Kommission von neun Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung, indem sie sich damit einverstanden erklärt, daß 3 600 000 M für Druckrohrleitungen schon verwendet werden, bevor über die Deckung Beschluß gefaßt ist.

Sie ist damit einverstanden, daß die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ermächtigt wird, in der gleichen Weise, wie es bei den letzten Bewilligungen für Kanalisationsanlagen geschehen ist, die bei weiterer Bearbeitung im Rahmen des vorgelegten Projekts sich ergebenden Einzelheiten nach ihrem Ermessen festzustellen, und genehmigt die Übertragbarkeit der einzelnen Titel des Kostenanschlages nach Maßgabe der der Baudeputation alljährlich zu erstatteten Aufstellungen und Berichte.

Mitteilung des Senats

vom 1. Dezember 1911.

1. Erweiterung der Gleisanlagen am Kopfe des Holz- und Fabrikenhafens.

2. Getreideverkehrsanlage am Hafen I.

3. Pflasterung der Straße „An der Weserbahn“.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. November d. Js. zu.

4. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven.

Die von dem Senate, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erwählten Wahlmänner, aus dem Senate die Herren Bürgermeister Stadtländer, Senator Hildebrand, Senator Dr. Donandt, aus der Bürgerschaft die Herren H. F. Hefemeyer, A. Brauns und W. Haas jr., aus dem Richterkollegium die Herren Landgerichtspräsident Dr. H. S. Meier, Landgerichtsdirektor Dr. Abegg, Richter Brandis, haben zufolge des dem Senate über

das Ergebnis der Wahl mitgeteilten Protokolls in der Versammlung des Wahlausschusses vom 28. November d. Js. den Rechtsanwalt Dr. Grobler zu Bremen zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremerhaven erwählt. Der Senat hat die Ernennung vollzogen.

5. Errichtung einer neuen ordentlichen Lehrerstelle bei den gewerblichen Schulen.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nach der bisherigen Erfahrung ist als sicher anzunehmen, daß die gewerbliche Pflichtfortbildungsschule von April 1912 ab nicht unter 106 Klassen, wahrscheinlich aber noch 1 oder 2 mehr, haben wird. Rechnet man mit nur 106 Klassen, so werden 94 von diesen wöchentlich 6, und 12 wöchentlich 4 Stunden Unterricht erhalten müssen. Die Gesamtzahl der Pflichtstunden beträgt also 94 mal 6 und 12 mal 4, zusammen wöchentlich 612 Stunden. Von den 11 hauptamtlich angestellten Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschule unterrichtet einer nur in der freiwilligen gewerblichen Zeichenschule, und auf die übrigen entfallen noch 27 wöchentliche Unterrichtsstunden in den freiwilligen Klassen. An der Pflichtfortbildungsschule können demnach nur 9 ständige Lehrer mit je 26, in Summa mit 234 Wochenstunden regelmäßig tätig sein. Sie vermögen nur rund 38 % der gesamten Stundenzahl zu decken, und 62 % oder 378 Stunden müssen noch anderweitig durch Lehrer im Nebenamte erteilt werden.

Die großen Schwierigkeiten, die der regelmäßigen Unterbringung einer so großen Anzahl von Unterrichtsstunden entgegenstehen, liegen auf der Hand und sind schon wiederholt dargelegt worden. Sie steigern sich besonders, wenn gleichzeitig mehrere Lehrer wegen Krankheit vertreten werden müssen, zur Unmöglichkeit. Es ist vorgekommen, daß in solchen Fällen ganz verschiedene Klassen unter einem Lehrer vereinigt und sogar von einem Lehrer in zwei getrennten Räumen beaufsichtigt werden mußten. Es bedarf keines Nachweises, daß solche Zustände am wenigsten bei den ohnehin schwierigen Verhältnissen einer Fortbildungsschule auf die Länge zu ertragen sind.

Die Zahl der fest angestellten Lehrer der Fortbildungsschule muß demnach mindestens um einen vermehrt werden. Bisher sind in der Zahl der ständigen Lehrer die Gewerbe der Maurer und Zimmerer, Maler, Elektriker, Schlosser, Maschinenbauer, Lithographen und Drucker vertreten. Jetzt ist es in erster Linie nötig, einen Tischler zu berufen, da bereits zurzeit in der Pflichtschule 6 Tischlerklassen mit 36 Wochenstunden und in der gewerblichen Zeichenschule 5 Tischlerkurse mit 20 Wochenstunden vorhanden sind und höchstwahrscheinlich die Pflichtschule vom April 1912 an 7 Tischlerklassen mit 42 wöchentlichen Stunden aufweisen wird, so daß hierdurch allein schon die Anstellung eines ständigen Lehrers geboten ist, wenn man den Wünschen entsprechen will, die von den Arbeitgebern hinsichtlich der Zeit der Unterrichtsstunden geäußert werden. Auch nach Anstellung des neuen Lehrers wird noch immer eine sehr erhebliche Zahl von Stunden, reichlich 350 wöchentlich, nebenamtlich unterzubringen bleiben.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation

Senat und Bürgerschaft wollen die Errichtung einer neuen ordentlichen Lehrerstelle an den gewerblichen Schulen (2600—5200 M.) zum 1. Januar 1912 beschließen.

Da die neue Stelle, um für den bezeichneten Zeitpunkt sicher besetzt zu werden, noch im Dezember ausgeschrieben werden muß, darf um baldtunlichste Beschlußfassung ersucht werden.

Bremen, den 28. November 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs Dr.

(gez.) J. Aug. Franke.

6. Abänderung der auf den Grundstücken Nr. 1189—1191 an der Bremerstraße in Bremerhaven ruhenden Baubeschränkung.

über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Firma W. Rogge G. m. b. H. in Bremerhaven hat als Eigentümerin der Anbauplätze Nr. 1189, 1190 und 1191 an der Bremerstraße in Bremerhaven darum gebeten, von einem Teil der auf diesen Grundstücken zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Straßengrundes der Bremerstraße, sowie zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der an der Bremerstraße belegenen Grundstücke ruhenden Grunddienstbarkeit befreit zu werden.

Dieser Teil der Grunddienstbarkeit (Verhdlgn. 1903 S. 906 u. 907 unter I, 2) hat folgenden Wortlaut:

„Um eine geschlossene Bebauung zu erzielen, dürfen unbebaute Zwischenräume zwischen den Häusern nicht gelassen werden. Die beiden Seitenmauern der Häuser dürfen mithin nicht anders, als an den beiden Seitengrenzen des Grundstücks errichtet werden.

Die Fronten der Häuser an der Bremerstraße dürfen nur in einem Abstände von 4 m von der Straßenlinie aufgeführt werden.“

Zum Vergleich ist die der Grunddienstbarkeit entsprechende Bebauung auf dem beifolgenden Lageplan A, der von Rogge beabsichtigten auf Lageplan B gegenübergestellt.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die von Rogge beabsichtigte Bebauung dadurch von der vorgeschriebenen abweicht, daß die Seitenmauern zwar wie vorgeschrieben so auf die Grenze gesetzt sind, daß zwischen den Häusern kein Raum entsteht, der einen Durchblick nach den Hinterfronten der Kaiserstraße zuließe, daß aber die Grenze zwischen den Grundstücken nicht voll bebaut ist, und die Vorderfront der Häuser nicht durchgehend in einem Abstände von 4 m von der Straßenlinie aufgeführt ist, sondern teilweise gegen diese zurückspringt.

Diese Grundrißanordnung ist aus dem Wunsche entstanden, den Hausbewohnern den Genuß eines größeren Gartens zu ermöglichen und die Grundstücke mit Häusern von geringerer Grundfläche zu bebauen, in denen nicht zu große Kapitalien festgelegt sind.

Diese Wünsche erscheinen, namentlich unter Berücksichtigung der augenblicklich geringen Baulust in den Unterweserorten, berechtigt, und die nach dem Kaufvertrage in Frage kommenden Grundeigentümer der Bremerstraße, zu deren Gunsten die Grunddienstbarkeit eingetragen ist, sowie der Stadtrat Bremerhaven als Baupolizei und späterer Besitzer des Straßengrundes der Bremerstraße haben sich mit der beabsichtigten Änderung einverstanden erklärt, da durch die Veränderung der Zweck der Auflage, die Verdeckung der Hinterfronten der Häuser der Kaiserstraße und die Erzielung eines schönen Straßenbildes nicht nur erreicht, sondern das Straßenbild sogar verbessert wird.

Das Gesuch der Firma W. Rogge kann die Deputation nur befürworten.

Sie beantragt daher,

daß auf Kosten der Gesellschaft m. b. H. W. Rogge die von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Bedingungen für eine Anzahl von Anbauplätzen in Bremerhaven (Verhdlgn. 1903 S. 906, 1904 S. 32, 35) wie folgt geändert und die Änderungen ins Grundbuch als Nachtrag zu der eingetragenen Grunddienstbarkeit aufgenommen werden:

a) die Überschrift unter I, 2 erhält folgende Fassung:

„2. (Für die Grundstücke 1185—1188, 1192—1194).“

b) hinter I, 7, wird folgendes eingefügt:

8. (Für das Grundstück 1189.)

Die auf der nordwestlichen Seite des Grundstücks 1189 aufzuführende Seitenmauer des Hauses muß auf der Grenze des Grundstücks errichtet werden. Das vordere Ende dieser Mauer muß 4,0 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Die auf der südöstlichen Seite des Grundstücks 1189 aufzuführende Seitenmauer muß wenigstens mit einem Teile auf der Seitengrenze des Grundstücks errichtet werden. Das vordere Ende dieses Mauerteils muß 16,50 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Der übrige Teil dieser Seitenmauer muß mindestens 4,0 m von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks 1190 entfernt liegen, und ist so zu gestalten, daß sein vorderes Ende bis auf 4,0 m an die Straßenlinie herantritt.

9. (Für das Grundstück 1190.)

Die auf der südöstlichen Seite des Grundstücks 1190 aufzuführende Seitenmauer des Hauses muß auf der Grenze des Grundstücks errichtet werden.

Das vordere Ende dieser Mauer muß 7,40 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Die auf der nordwestlichen Seite des Grundstücks 1190 aufzuführende Seitenmauer muß wenigstens mit einem Teile auf der Seitengrenze des Grundstücks errichtet werden. Das vordere Ende dieses Mauerteils muß 16,50 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Der übrige Teil dieser Seitenmauer muß mindestens 4,0 m von der südöstlichen Nachbargrenze des Grundstücks 1189 entfernt liegen. Das vordere Ende dieser Mauer muß 7,40 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

10. (Für das Grundstück 1191.)

Die auf der nordwestlichen Seite des Grundstücks 1191 aufzuführende Seitenmauer des Hauses muß auf der Grenze des Grundstücks errichtet werden.

Das vordere Ende dieser Mauer muß 7,40 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Die auf der südöstlichen Seite des Grundstücks 1191 aufzuführende Seitenmauer muß wenigstens mit einem Teile auf der Seitengrenze des Grundstücks errichtet werden.

Das vordere Ende dieses Mauerteils muß 4,0 m von der Straßenlinie entfernt bleiben.

Bremen, den 29. November 1911.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Widdich.**

